

**Rahmenvertrag für die Dienstleistung
Komplette Abwicklung von Lastschriften**

CaixaBank, S.A., im Weiteren CaixaBank und der Vertragspartner, dessen Daten im Folgenden angegeben werden, vereinbaren den Abschluss des vorliegenden Vertrags, der die Erbringung der Dienstleistung Komplette Abwicklung von Lastschriften unter Einhaltung der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die im Folgenden genannt sind, regelt.

Persönliche Bedingungen

- 1111111111
- 2222222222222222
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45

Condición del contratante: Consumidor // Microempresa // Empresa

SEGMENT

Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsgegenstand und allgemeine Definitionen

1.1. Vertragsgegenstand. Der vorliegende Rahmenvertrag enthält die Bedingungen und Bestimmungen, die auf die Zahlungsdienstleistungen anwendbar sind, die CaixaBank für den Vertragspartner erbringt: Zukünftige individuelle und folgende Ausführung von Lastschriften; Vorauszahlung von Mitteln für die Lastschriften und ergänzende Dienstleistungen.

1.2. Vorhergehende Definitionen. Zu den im vorliegenden Vertrag festgelegten Zwecken haben die Begriffe, die im Folgenden aufgeführt werden, folgende Bedeutung:

- a) Lastschrift: Zahlungsdienstleistung, die von CaixaBank im Rahmen des vorliegenden Vertrags erbracht wird, und die dazu dient, eine Belastung auf dem Konto des Auftraggebers durchzuführen. Der Zahlungsempfänger leitet einen Zahlungsauftrag für das Konto des Auftraggebers mit dessen Zustimmung ein, der an den Dienstleister für Zahlungsdienstleistungen des Zahlungsempfängers oder an den Dienstleister für Zahlungsdienstleistungen des Auftraggebers selbst gerichtet ist.
- b) Vertragspartner: Das ist die Person, die die Zahlungsdienstleistungen unter Vertrag nimmt und die die Bedingung des Zahlungsempfängers für die Lastschriften erfüllt, oder gegebenenfalls von dem Zahlungsempfänger befugt ist, bei CaixaBank die Erbringung der Dienstleistung der Durchführung des Lastschriftverfahrens zu beantragen.
- c) Schuldner: Die Person, die die Bedingung des Auftraggebers für die Lastschriften erfüllt.
- d) Einzugsermächtigung oder Zahlungsauftrag: Einverständnis des Schuldners mit der Belastung des ausgewiesenen Zahlungskontos durch die Lastschrift.
- e) Vorstrecken von Mitteln: Kredit, der ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung von Lastschriften gewährt wird, und der nach der Zahlungstransaktion zurückgezahlt werden muss.

2. Bevollmächtigt

Der Vertragspartner kann dritte Personen benennen, im Weiteren "Bevollmächtigte", damit diese in seinem Namen und Interesse Folgendes tun können: (i) die Durchführung des Lastschriftverfahrens beantragen; (ii) Information über das Ergebnis der geleisteten Zahlungsdienstleistung beantragen und (iii) zusätzliche Dienstleistungen unter Vertrag nehmen.

3. Auf den Vertrag anwendbare Bestimmungen

3.1. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Endverbraucher handelt, vereinbaren CaixaBank und der Vertragspartner, dass die Zahlungsdienstleistungen in Anlehnung an die Bestimmungen und Bedingungen erfolgen, die in diesem Dokument enthalten sind, unter Bevorzugung und Ausschluss im Falle des Vertragsabschlusses des Inhalts der Bestimmungen für Zahlungsdienstleistungen, die zu jedem Zeitpunkt Anwendung finden. Insbesondere finden das Rundschreiben der Banco de España (span. Staatsbank) 5/2012 vom 27. Juni, die Verordnung EHA/2899/2011 vom 28. Oktober, die Verordnung EHA/1608/2010 vom 14. Juni und Titel III sowie Artikel 30 und 32 des Gesetzes 16/2009 vom 13. November keine Anwendung, wie auch keine andere Norm, die diese ersetzt oder ergänzt, außer wenn ihre Anwendung obligatorisch ist.

3.2. Die Bestimmungen in dem vorliegenden Vertrag richten sich nach der zur Zeit geltenden Gesetzgebung für Zahlungsdienstleistungen und nach den Bestimmungen für Systeme zum Zahlungseinzug, denen CaixaBank angeschlossen ist. Im Fall einer dazwischenkommenden Änderung dieser Normen kann der Vertrag diesen angepasst, ausgesetzt oder aufgelöst werden, je nachdem welchen Einfluss diese auf die Geschäftsbedingungen des Vertrags hat.

4. Bedingungen, die auf die Zahlungstransaktionen anwendbar sind

CaixaBank führt die Lastschriften im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrages unter folgenden Bedingungen durch:

4.1. MERKMALE DER LASTSCHRIFT. Durch die Lastschrift wird eine Zahlung durchgeführt, die unverzüglich (auf Sicht) oder zu einem bestimmten Datum erfolgen soll, und die für einen tatsächlichen Verkauf eines Gutes oder einer Dienstleistung durchgeführt wird, die der normalen Aktivität oder Zahlungsverkehr des Vertragspartners entsprechen. Die Benutzung dieser Dienstleistung zu Transaktionen der Selbstfinanzierung ist untersagt.

4.2 EINVERSTÄNDNIS DES SCHULDNERS. Für Lastschriften muss ein vom Schuldner vor der Ausführung der Lastschrift unterzeichneter Lastschriftauftrag oder Zahlungsauftrag vorliegen. Immer wenn CaixaBank dies beantragt, legt der Vertragspartner unverzüglich eine Kopie des Lastschriftauftrags oder Zahlungsauftrags vor.

4.3 EINDEUTIGER IDENTIFIKATOR UND WEITERE NOTWENDIGE INFORMATIONEN Für die Durchführung von Lastschriften ist es notwendig, dass der Vertragspartner folgende Informationen erteilt:

- a) Art der Lastschrift (regelmäßig, einmalig, erste oder letzte Lastschrift),
- b) Name des Vertragspartners, oder falls der Zahlungsempfänger der Lastschrift ein anderer ist, Name des Zahlungsempfängers.
- c) IBAN-Nummer des Zahlungskontos des Vertragspartners,
- d) Name des Schuldners
- e) Die IBAN-Nummer des Zahlungskontos des Schuldners, das bei einem Dienstleister für Zahlungsdienstleistungen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eröffnet sein sollte.
- f) Die einmalige Referenz des Zahlungsauftrags,
- g) Betrag der Lastschrift.
- h) Das für die Belastung des Zahlungskontos des Schuldners vorgesehene Datum.

4.4. AUSFÜHRUNG VON LASTSCHRIFTEN: PRÄSENTATION, EINGANG UND FRISTEN.

Die notwendigen Informationen zur Ausführung von Lastschriftverfahren können in elektronischer Form vorgelegt werden, entweder durch die Nutzung der Digital Banking Services oder durch andere elektronische Kanäle, die von CaixaBank jeweils angegeben und die mit CaixaBank ausdrücklich vereinbart werden. Bei Abschluss des vorliegenden Vertrags ist das vorgeschriebene Format ISO 20022 XML sowie Schema I der AEB von Norm 19.14.

Wenn es sich nicht um eine regelmäßige Lastschrift oder um eine erste Lastschrift eines regelmäßig wiederkehrenden Verfahrens handelt, muss sie 7 Tage vor dem für die Zahlung vom Zahlungskonto des Schuldners vorgesehenen Termin vorgelegt werden.. In den übrigen Fällen reicht eine Vorlage 4 Tage vor dem Termin.

Eine Lastschrift wird als durchgeführt betrachtet, wenn CaixaBank dem Vertragspartner die Mittel auf dem Zahlungskonto des Schuldners zur Verfügung stellt, es sei denn, es ist kein verfügbares Saldo vorhanden. In diesem Fall wird die Lastschrift ab dem Zeitpunkt als durchgeführt betrachtet, wenn der Zahlungsdienstleister des Schuldners die Belastung mit der Lastschrift ablehnt. All das unbeschadet des Inhalts der Allgemeinen Bedingungen Nr. 6.2 und 6.3.

Die maximalen Ausführungsfristen für Lastschriften (1) sind in folgender Tabelle angegeben:

ESQUEMA SEPA CORE SNCE		
VERSAND SAMMELAUFRAG LASTSCHRIFTEN	GUTSCHRIFT SAMMELAUFRAG	LASTSCHRIFT AN KUNDEN SCHULDNER
T-1 BIS 14 UHR	T	Ab Tag T
ESQUEMA SEPA CORE EBA		
VERSAND SAMMELAUFRAG LASTSCHRIFTEN	GUTSCHRIFT SAMMELAUFRAG	LASTSCHRIFT AN KUNDEN SCHULDNER
T-2 BIS 14 UHR	T	Ab Tag T +2

(1) Höchstfrist für die Durchführung der Lastschrift ab dem voraussichtlichen Datum für die Kontobelastung (D), ab dem Zeitpunkt, zu dem CaixaBank dem Vertragspartner die gegebenenfalls erhaltenen Mittel zur Verfügung stellt.

4.5. WIDERRUF EINER LASTSCHRIFT. Der Vertragspartner kann seinen Lastschriftauftrag widerrufen, und zwar bis zu 1 Werktag vor dem geplanten Datum für die Belastung der Mittel im Zahlungskonto des Schuldners. Alle Kosten, die durch den Widerruf des Lastschriftauftrags entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.6. ABLEHNUNG EINER LASTSCHRIFT. CaixaBank ist nicht dazu verpflichtet, Lastschriften durchzuführen, falls die Bedingungen in diesem Vertrag nicht erfüllt werden. Insbesondere in den Fällen nicht, in denen die Informationen in Bezug auf die Allgemeine Bedingung Nr. 4.3 nicht innerhalb der Frist erteilt werden, die in der Allgemeinen Bedingung Nr. 4.4 genannt ist. Ebenso ist sie nicht zur Ausführung verpflichtet, falls die Transaktion nicht den Richtlinien für die Annahme von Kunden und Durchführung von Transaktionen entspricht, die von CaixaBank akzeptiert wurden, um die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu erfüllen. Die Kosten für die Mitteilung über die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags, die gegebenenfalls von CaixaBank zugestellt wird, laufen zu Lasten des Inhabers.

4.7 EINGEZOGENE BETRÄGE.

CaixaBank schreibt die eingezogenen Beträge in voller Höhe gut. Die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Gebühren werden dem Bezugskonto zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgter Gutschrift der Lastschriftbeträge separat belastet.

4.8. ERTEILUNG VON INFORMATIONEN ÜBER ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN AN DIE BEHÖRDEN VON DRITTLÄNDERN. Kreditinstitute und andere Dienstleister für Zahlungsdienstleistungen und die Zahlungssysteme und technologischen Dienstleister, die mit diesen verbunden sind und an die Daten übermittelt werden, um die Zahlungstransaktionen durchzuführen, können durch die Gesetzgebung der Staaten, in denen sie sich befinden, oder durch abgeschlossene Vereinbarungen dieser Staaten dazu verpflichtet sein, Informationen über die Zahlungstransaktionen an die Behörden und offiziellen Organismen anderer Länder weiterzugeben, die sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befinden. Dies geschieht im Rahmen der Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus oder anderer schwerer Formen des organisierten Verbrechens, und zur Vorbeugung der Geldwäsche.

5. Haftung für die Zahlungsdienstleistung

5.1. MITTEILUNG IM FALLE VON ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN, DIE NICHT KORREKT AUSGEFÜHRT WURDEN. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungstransaktionen, die in den Datensätzen von CaixaBank aufgezeichnet sind, entsprechend der Anweisungen durchgeführt wurden, die vom Vertragspartner erhalten wurden. Wenn der Vertragspartner erfährt, dass eine Lastschrift nicht korrekt durchgeführt wurde, muss er CaixaBank so schnell wie möglich darüber informieren. Die Höchstfrist für diese Mitteilung beläuft sich auf 5 Tage ab Datum des Austauschs/Abrechnung der Lastschrift in der zugeordneten Einlage oder ab dem vorhergesehenen Datum für die Zahlung in Übereinstimmung mit den Fristen für die Durchführung der Lastschrift, die in diesem Vertrag genannt sind.

5.2. EINDEUTIGER IDENTIFIKATOR UND WEITERE NOTWENDIGE KORREKTE INFORMATIONEN. CaixaBank haftet nicht für die fehlende oder nicht korrekte Ausführung von Transaktionen, die in Übereinstimmung mit einem nicht korrekten, eindeutigen Identifikator oder falschen Informationen durchgeführt wurden, die von dem Vertragspartner in Erfüllung der Allgemeinen Bedingung 4.3 angegeben wurden.

5.3. HAFTUNG FÜR EINE FEHLERHAFT AUSFÜHRUNG. Wenn eine Lastschrift aus Gründen, die CaixaBank zuschreiben sind, nicht oder falsch durchgeführt wurde, führt CaixaBank die Transaktion sofort durch oder erneut durch, sobald sie davon erfährt. Alle Kosten, die durch diese Ausführung der Zahlungstransaktion entstehen, laufen zu Lasten von CaixaBank. Die Haftung von CaixaBank beschränkt sich ausschließlich auf Wiederholung der Ausführung der Lastschrift. Deshalb hat der Vertragspartner kein Recht, Zinsen oder Entschädigungen jeder anderen Art für die fehlende oder fehlerhafte Durchführung einer Lastschrift aus Gründen zu verlangen, die CaixaBank zuschreiben sind.

5.4. HAFTUNGSAUSSCHLUSS. Auf jeden Fall haftet CaixaBank nicht im Falle des Auftretens von außergewöhnlichen oder nicht vorhersehbaren Umständen, die nicht von CaixaBank kontrolliert werden können und deren Folgen unvermeidlich sind, obwohl alle Anstrengungen in die andere Richtung unternommen wurden. Ebenso wenig wird im Falle der Anwendung anderer rechtlicher Verpflichtungen gehaftet.

6. Haftung des Vertragspartners für den korrekten Abschluss der Lastschrift; nicht vom Schuldner genehmigte Lastschriften und Ausübung des Rechts auf Rückzahlung

6.1. KORREKTER ABSCHLUSS DER LASTSCHRIFT: CaixaBank haftet nicht für die effektive Zahlung der Lastschrift durch den Schuldner, deshalb übernimmt der Vertragspartner die Risiken, die sich aus einem nicht ausreichenden oder nicht verfügbaren Saldo auf dem Zahlungskonto des Schuldners ableiten, egal, aus welchem Grund diese Situation vorliegt. In diesen Fällen leitet CaixaBank erneut die Ausführung der Lastschrift ein, es sei denn, der Vertragspartner hat die "Dienstleistung der folgenden Ausführung von Lastschriften" oder die "Dienstleistung der Neufakturierung" im Nachfolgenden unter Vertrag genommen, die von der Allgemeinen Bedingung Nr. 7 geregelt wird.

6.2. VOM SCHULDNER NICHT GENEHMIGTE LASTSCHRIFTEN. Der Vertragspartner haftet für die Existenz und die ausreichende Gültigkeit des Lastschriftauftrags oder Zahlungsauftrags und verlangt keine Haftung von CaixaBank im Falle jeglicher Beanstandung der Schuldner, ihrer Zahlungsdienstleister, Zahlungssysteme oder Dritter aufgrund von Schäden, die durch die Durchführung von Lastschriften entstanden sind, die nicht auf einem Lastschriftauftrag oder Zahlungsauftrag basieren. Zu diesem Zweck bevollmächtigt der Vertragspartner CaixaBank dazu, dass sie die verbundene Einlage sofort und ohne vorherige Aufforderung mit dem Betrag für durchgeführt Zahlungstransaktionen ab dem Zeitpunkt belasten kann, zu dem die fehlende Genehmigung bekannt wird, sogar in dem Fall, dass diese Einlage nicht gedeckt ist.

6.3 RECHT DES SCHULDNERS AUF RÜCKZAHLUNG. Unbeschadet des Inhalts der Allgemeinen Bedingung 6.2 ist im Falle, dass der Schuldner die Rückzahlung einer Lastschrift über den eigenen Zahlungsdienstleister verlangt, die auf einem gültigen Lastschriftauftrag oder Zahlungsauftrag basiert, CaixaBank dazu zur Mitteilung von zusätzlichen Daten und die Dienstleistung Informationen für das Konzept Erweiterter Beleg für die Schuldner, die dem Versand der entsprechenden Mitteilungen an die physischen oder elektronischen Adressen zugestimmt haben. Diese Adressen stellt der Vertragspartner CaixaBank zur Verfügung oder sie werden über eine Webplattform zur Verfügung gestellt, auf die man nur mit den individuellen Identifikationsdaten zugreift, die von CaixaBank oder Dritten zur Verfügung gestellt wurden, damit diese diese Dienstleistungen erbringen kann.

bevollmächtigt, die verbundene Einlage sofort und ohne vorherige Aufforderung mit diesem Betrag zu belasten. Der Vertragspartner kann sich der Rückzahlung dieser Transaktionen nicht widersetzen, falls der Schuldner sein Recht auf der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Frist ausübt. In diesen Fällen ist die Haftung von CaixaBank darauf beschränkt, die Ablehnung der Lastschrift durch den Schuldner und die Einhaltung der durch die Betriebsnormen der Zahlungssysteme und/oder Vorschriften der Zahlungsdienstleistungen festgelegten Fristen zu überprüfen. Infolgedessen kann der Vertragspartner CaixaBank gegenüber seinen Widerspruch gegen die Rückzahlung der Lastschriften nicht mit dem Fehlen des Auftretens anderer Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf die Rückzahlung durch den Schuldner begründen, beispielsweise in der Unbestimmtheit des Betrags der Lastschriften oder in der Übersteigerung der Erwartungen des Schuldners, oder durch jegliche andere Bedingung, die diese ergänzen und ersetzen und die in den Bestimmungen für Zahlungsdienstleistungen und/oder in den Betriebsnormen der Zahlungssysteme festgelegt sind. Zu den Zwecken des Inhalts des vorhergehenden Absatzes haben als festgelegte Fristen für die Ausübung des Rechts auf Rückzahlung die Fristen Vorrang vor den gesetzlichen Fristen, die in den Betriebsnormen der Zahlungssysteme festgelegt sind, unter der Bedingung, dass diese länger sind als die gesetzlich festgelegten Fristen.

Im Augenblick des Vertragsabschluss belaufen sich die Fristen der Zahlungssysteme für die Rückzahlung von Lastschriften, für die ein Lastschriftauftrag oder Zahlungsauftrag vorliegt, auf 58 Tage ab der Belastung des Zahlungskontos des Schuldners..

7. Spezifische Bedingungen, die auf die Dienstleistung der folgenden Ausführung von Lastschriften (Dienstleistung der Neufakturierung) anwendbar sind

Wurde dies mit dem Vertragsnehmer in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart, stellt CaixaBank den "Service zur wiederholten Vorlage von Lastschriften" bereit. Dieser Service besteht darin, die Ausführung einer Lastschrift periodisch einzuleiten, wenn diese aufgrund von nicht vorhandenem Saldo nicht vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht und somit nicht ausgeführt werden konnte; und zwar so lange, bis der Zahlungspflichtige mit der Lastschrift auf dem für die Zahlung angegebenen Konto belastet werden kann oder so lange, bis die Frist verstrichen ist, die in den Besonderen Vertragsbedingungen als "Maximalfrist zur Vorlage" vereinbart wurde.

8. Besondere Bedingungen für den Verwendungszwecksauskunftsdienst mit erweitertem Beleg

8.1 Sofern der Vertragsnehmer dies in den Sonderkonditionen angegeben hat, erbringt CaixaBank den Verwendungszwecksauskunftsdienst mit erweitertem Beleg.

8.2 Beschreibung der Dienstleistung:

Im Rahmen des Verwendungszwecksauskunftsdienstes mit erweitertem Beleg verpflichtet sich CaixaBank, den von dem Vertragsnehmer angegebenen Schuldner einen „erweiterten Beleg“ auszustellen, der Angaben zu den im Rahmen dieses Vertrags verwalteten Lastschriftverfahren beinhaltet und unter anderem auch den Verwendungszweck mit bis zu 640 Zeichen angibt. Die Verwendungszwecksauskunft mit erweitertem Beleg kann von CaixaBank in physischem oder elektronischem Format bereitgestellt werden. Jeder erweiterte Beleg enthält die Angaben zu dem von CaixaBank verwalteten Vorgang sowie die sonstigen Inhalte.

8.3 Allgemeine Bedingungen:

Der Vertragsnehmer genehmigt die Verwendung der notwendigen Unterscheidungszeichen, die es CaixaBank ermöglichen, den Verwendungszwecksauskunftsdienst mit erweitertem Beleg zu erbringen. Der Vertragsnehmer gewährleistet, dass er alle Rechte und/oder Berechtigungen innehat, um CaixaBank die Verwendung der Unterscheidungszeichen zu dem hier angegebenen Zweck zu genehmigen und muss CaixaBank für jegliche Schäden, die durch Verwendung der lizenzierten Unterscheidungszeichen entstehen könnten, entschädigen. Auf Anfrage von CaixaBank hat der Vertragsnehmer die notwendigen Auskünfte und/oder Unterlagen zu erbringen, die seine Berechtigung zur Nutzung dieser Unterscheidungszeichen belegen

Der Vertragsnehmer hat CaixaBank nur diejenigen zur Erbringung des Verwendungszwecksauskunftsdienstes mit erweitertem Beleg notwendigen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten weiterzugeben, die er auf legitime Art und Weise erhalten hat und zu deren Weitergabe er berechtigt ist, indem er die entsprechende Genehmigung von den Inhabern der CaixaBank ausgehändigten Daten eingeholt hat.

Der Vertragsnehmer hat den Verwendungszwecksauskunftsdienst mit erweitertem Beleg nur für jene Schuldner zu beantragen, die zugestimmt haben, dass die jeweiligen Mitteilungen an die der CaixaBank von dem Vertragsnehmer angegebenen physischen oder elektronischen Adressen versandt oder über eine Internetplattform bereitgestellt werden, auf die nur mit Identifikationsdaten zugegriffen werden kann, die von CaixaBank oder einem Dritten, der von dieser zur Erbringung der Dienstleistungen beschäftigt wird, ausgehändigt werden.

Vor Einholung der Genehmigung hat der Vertragsnehmer die Inhaber der zur Erbringung des Verwendungszwecksauskunftsdienst mit erweitertem Beleg notwendigen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten darüber zu belehren, dass ihre Daten an CaixaBank und die von ihr zur Durchführung dieser Dienstleistungen beschäftigten Dritten weitergegeben werden.

Der Vertragsnehmer willigt ein, dass CaixaBank den Verwendungszwecksauskunftsdienst mit erweitertem Beleg selbst oder durch Dritte erbringen kann, wobei sie Letzteren die zur Erbringung dieser Dienstleistung notwendigen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten aushändigt.

9. Spezifische, auf die Dienstleistung Business-To-Business (B2B) anwendbare Bedingungen

Die Dienstleistung Business-To-Business (B2B) ist eine Modalität für die Durchführung von Lastschriften, die die Anwendung des Inhalts der Allgemeinen Bedingung 6.3 "Recht des Schuldners auf Rückzahlung" ausschließt.

Die notwendigen Informationen zur Ausführung von Lastschriftverfahren können in elektronischer Form vorgelegt werden, entweder durch die Nutzung der Digital Banking Services oder durch andere elektronische Kanäle, die von CaixaBank jeweils angegeben und die mit CaixaBank ausdrücklich vereinbart werden. Bei Abschluss des vorliegenden Vertrags ist das vorgeschriebene Format ISO 20022 XML sowie Schema I der AEB von Norm 19.44.

Mit dieser Modalität können nur Lastschriftaufträge ausgeführt werden, für die ein vom Schuldner unterzeichnetes Mandat vorliegt, das den ausdrücklichen Verzicht auf Rückgabe laut allgemeiner Bedingung 4.2. enthält. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Mandat mit ausdrücklichem Verzicht auf Rückgabe vorliegt und muss CaixaBank auf Anforderung eine Kopie davon vorlegen.

Der Vertragspartner muss die Lastschriften nennen, die CaixaBank in dieser Modalität abwickeln soll

Die Vorlage der Informationen, die für die Durchführung der Lastschriften in dieser Modalität notwendig sind, muss mit einer ausreichenden Frist von "n" Tagen vor dem für die Belastung des Zahlungskontos des Schuldners vorgesehenen Termin erfolgen, so wie dies in der folgenden Tabelle [1] angegeben ist, und zwar ab dem Datum, das für die Belastung (D) vorgesehen ist

LASTSCHRIFT (ZAHLUNGSEINZUG BEI KUNDEN) VARIANTE SEPA B2B SNCE		
VERSANDSAMMELAUSTRAG LASTSCHRIFTEN	GUTSCHRIFT SAMMELAUFRAG	LASTSCHRIFT AN KUNDEN SCHULDNER
D-1 BIS 14 STUNDEN	D	Ab Tag D
VARIANTE SEPA B2B EBA		
VERSANDSAMMELAUSTRAG LASTSCHRIFTEN	GUTSCHRIFT SAMMELAUFRAG	LASTSCHRIFT AN KUNDEN SCHULDNER
D-1 BIS 04 STUNDEN	D	Ab Tag D

(1) Höchstfrist für die Durchführung der Lastschrift

10. Spezifische, auf die Dienstleistung Vorschüsse anwendbare Bedingungen

CaixaBank kann einen Vorschuss für den Betrag der Lastschriften leisten, und so eine Verfügbarkeit vor dem Zeitpunkt, zu dem das Zahlungskonto des Schuldners mit der Zahlungstransaktion belastet wird, ermöglichen. In diesen Fällen behält sich CaixaBank das Recht vor, einen Einbehalt für die gesamten oder einen Teil der vorausgezählten Mittel durchzuführen, falls einer der folgenden Fälle vorliegt.

a) Wenn CaixaBank Indizien vorliegen, dass eine oder mehrere der verwalteten Transaktionen in Nichterfüllung des Inhalts dieses Vertrags, insbesondere des Inhalts der 3. Allgemeinen Bedingung erfolgten.

b) Es können Werte für diesen vorbeugenden Einbehalt für die Gutschrift von Fakturierungen und ein monatlicher Höchstbetrag für die Fakturierung des Auftraggebers festgelegt werden. Ebenso wird genehmigt, dass eine Risikomeldung für einen Auftraggeber mit einem erhöhten Prozentsatz von Rückgaben aktiviert oder deaktiviert wird.

Die Einbehalte, für die man Parameter setzen kann, sind Folgende:

- Eigene Lastschriften: Abbuchungen zur Last von Einlagen bei dem Institut CaixaBank.

- Fremdlastschriften: Abbuchungen zur Last von anderen inländischen oder ausländischen Instituten.

- SEPA- B2B Lastschriften: Zur Last von CaixaBank oder Fremdinstituten (inländisch oder ausländisch), die unter dem zwischenunternehmerischen System SEPA - B2B eingereicht wurden.

Der standardmäßige Wert dieser Einbehalte ist 100% für 4 Tage.

Ebenso muss über einen "monatlichen Höchstwert für die Fakturierung" informiert werden. Das ist der monatliche Wert der Fakturierung, der vom Auftraggeber erwartet und von der Filiale genehmigt wird.

Man kann auch "Genehmigung für Übergabe bei einem erhöhten Prozentsatz von Rückgaben der Lastschrift einholen" setzen. Mit dieser Option wird für einen Auftraggeber festgesetzt, dass für alle Übergaben automatisch eine Genehmigung von der Filiale eingeholt wird, falls der Prozentsatz der Rückgaben höher als die festgesetzten Höchstwerte ist.

c) Wenn CaixaBank Indizien dafür vorliegen, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ableiten, nicht nachkommen kann, entweder aufgrund seiner wirtschaftlichen Kapazitäten oder weil die Solvenz des Vertragspartners sich bedeutend verschlechtert hat oder weil es zu einer wesentlichen Erhöhung der Verpflichtungen des Vertragsgebers gekommen ist;

d) Wenn der Vertragspartner die Informationen oder die Dokumentation, die CaixaBank von ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags verlangt, nicht pünktlich zur Verfügung stellt.

e) Wenn CaixaBank Indizien vorliegen, dass eine oder mehrere über den Vertragspartner bearbeiteten Transaktionen Gegenstand einer Rückgabe sein könnten.

Unbeschadet der im vorherigen genannten Fälle, führt CaixaBank automatisch einen Einbehalt durch, ohne dass ein anderer Grund dafür vorliegen muss, falls in den Besonderen Bedingungen angegeben wird, dass ein bestimmter Prozentsatz des Betrags der Vorschüsse einbehalten wird.

Die in Übereinstimmung mit den vorherigen Bedingungen einbehaltenen Beträge verbleiben als eine Garantie für die Rückgabe von Transaktionen, zu denen es gegebenenfalls kommt, und als Zahlungsgarantie für jegliche andere Verpflichtung, die sich laut dem vorliegenden Vertrag für den Vertragspartner ergibt. Dabei kann CaixaBank die einbehaltenen Beträge ausgleichen, falls dies notwendig ist, um eine Rückgabetransaktion in Anlehnung an die Allgemeine Vertragsbedingung Nr. 6 durchzuführen oder sie für die vom Vertragspartner in Übereinstimmung mit dem Vertrag geschuldeten und nicht gezahlten Beträge verwenden.

11. Besondere Bedingungen für den Abrechnungsdienst mit Einzelabbuchungsnachweis.

Falls der Vertragsnehmer dies in den Sonderkonditionen angegeben hat, erbringt CaixaBank den „Abrechnungsdienst mit Einzelabbuchungsnachweis“, der aus einer individuellen Rechnungsführung für alle in dem Zahlungsblock enthaltenen Vorgänge besteht.

12. Information an den Vertragspartner

12.1. CaixaBank sendet monatlich eine Auflistung der durchgeführten Lastschriften, der Rückgaben sowie der entstandenen Gebühren und Kosten.

12.2. CaixaBank verpflichtet sich, den Vertragspartner über die Normen der Zahlungssysteme zu informieren, die relevant für die Erfüllung der in der Allgemeinen Bedingung Nr. 4.3 genannten Voraussetzungen für die Vorlage sind sowie über jeglichen anderen Aspekt, der sich auf die Wirksamkeit dieses Vertrags auswirkt.

13. Preis der Dienstleistungen, Kosten und Steuerfreistellung

13.2. PREIS DER DIENSTLEISTUNGEN. CaixaBank hat das Recht, folgende Gebühren zu erheben, die in den besonderen Bedingungen erläutert sind:

a) **VORLAGE DATEI DER LASTSCHRIFTEN** Fällt an, wenn CaixaBank mit der Ausführung der vom Vertragspartner auf elektronischem Weg oder auf Papier vorgelegten Lastschriften beginnt. Sie besteht aus einem Prozentsatz des Betrags der Zahlungstransaktion, der in den Besonderen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr muss zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, zu dem die Mittel nach Durchführung der Lastschrift gutgeschrieben werden.

b) **RÜCKGABE VON LASTSCHRIFTEN.** Fällt für die Rückgabe von Lastschriften an und besteht aus einem Prozentsatz des Betrags der Transaktion, der in den Besonderen Bedingungen angegeben wird. Diese Gebühr muss zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, zu dem es zu der Rückgabe kommt.

c) **NEUFAKTURIERUNG.** Fällt für die Dienstleistung der folgenden Ausführung von Lastschriften an, und sie besteht in der Anwendung eines in den Besonderen Bedingungen angegebenen Preises pro Transaktion auf die Gesamtheit der neufakturierten Lastschriften oder auf die erhaltenen Lastschriften (erfolgreicher Zahlungseinzug). Sie muss am Ende der genannten Frist entrichtet werden.

d) **VERSAND VON MITTEILUNGEN AN SCHULDNER**, fällt für die Erbringung der Dienstleistung Mitteilung von zusätzlichen Daten an und besteht aus einem Betrag pro Transaktion auf die Gesamtheit der gebührenpflichtigen Transaktionen zum Moment der Vorlage, die zahlbar in ist.

e) **VERSAND VON MITTEILUNGEN AN SCHULDNER.** Fällt für die Erbringung der Dienstleistung Versand von Mitteilungen über Lastschriften an Schuldner an und besteht aus einem Betrag pro Transaktion auf die Gesamtheit der gebührenpflichtigen Transaktionen zum Moment der Vorlage, die zahlbar in ist,

f) **DIENSTLEISTUNG B2B.** Fällt an, wenn auf Antrag des Vertragspartners CaixaBank die Durchführung von Lastschriften in der Modalität Business-To-Business (B2B) einleitet. Sie besteht aus einem Prozentsatz des Betrags der Transaktion, der in den Besonderen Bedingungen genannt ist. Sie muss unmittelbar zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, zu dem es zur der Rückgabe kommt.

g) **MAHNGEBÜHR:** Es fällt eine einmalige Gebühr für das Mahnwesen für jede Schuldenposition an, die nicht bezahlt wird. Diese Gebühr wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem es zu dem Zahlungsverzug kommt, durch den die Mahnung verursacht wird.

g) **VORLAGE VON LASTSCHRIFTDATEIEN MIT EINER ZEILE PRO VORGANG.** Dies wird fällig, wenn CaixaBank mit der Durchführung der von dem Vertragsnehmer elektronisch eingereichten Lastschriften nach Aktivierung der Dienstleistung beginnt und besteht aus dem in den Sonderkonditionen angegebenen Prozentsatz des Betrags des Zahlungsvorgangs und ist zu zahlen, wenn die Mittel nach Erfolgen der Abbuchung gutgeschrieben werden.

h) **RÜCKBUCHUNG VON LASTSCHRIFTEN MIT EINER ZEILE PRO VORGANG.** Dies wird bei Rückbuchung einer Lastschrift fällig und besteht aus dem in den Sonderkonditionen angegebenen Prozentsatz des Betrags des Vorgangs und ist zum Zeitpunkt des Erfolgens der Rückbuchung zu zahlen.

12.2. KOSTEN. Der Vertragspartner muss an CaixaBank alle Kosten zurückzahlen, die sich aus der Bearbeitung von Streitsachen zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Zahlungssystemen aufgrund von Rückgaben von Transaktionen oder Zwischenfällen bei der Ausführung ergeben. Eingeschlossen sind, jedoch nicht beschränkt auf diese Auflistung, Kosten, die sich aus dem Erhalt von Einzugsermächtigungen und anderer Dokumentation im Zusammenhang mit den Zahlungstransaktionen ergeben, Kosten für die Mitteilungen an die Zahlungssysteme und für die Lösung von Zwischenfällen. Ebenso laufen die Kosten für Mitteilungen per Post zu Lasten des Vertragspartners.

13.3. STEUERFREISTELLUNG. Der Vertragspartner verpflichtet sich, pünktlich alle Steuern zu zahlen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistung ergeben. Dabei kann er von CaixaBank keinerlei steuerliche Verpflichtung oder Haftung verlangen, ebenso wenig für die Kosten, die aufgrund der Besteuerung entstehen oder entrichtet werden müssen.

13.4. BEANSPRUCHBARKEI. Falls dies nicht anders im Vertrag festgesetzt ist, kann jeder Betrag, der vom Vertragspartner kraft des Vertrags geschuldet wird, sofort beansprucht werden.

14. Verbundene Einlage

Für den Abschluss des vorliegenden Vertrags ist es notwendig, dass der Inhaber in dem spezifischen Feld in dem Absatz "Verbundene Einlage" in den Besonderen Bedingungen eine Sichteinlage benennt, die bei CaixaBank eröffnet wurde, und in der die Belastungen und Gutschriften für die Vertragsleistungen stattfinden. Der Inhaber verpflichtet sich dazu, dass diese Einlage während der gesamten Vertragsdauer in einem operativen Zustand ist. Falls diese Einlage gekündigt wird, laufen alle Kosten, die durch die Übergabe von Summen, die sich aus der Zahlungsdienstleistung ergeben und die Kosten für Schäden, die gegebenenfalls durch die Verzögerung dieser Übergabe entstehen können, zu Lasten des Inhabers.. Die Eröffnungsgebühren und Kontoführungsgebühren für die verbundene Einlage/n sind die, die im Vertrag zur Eröffnung dieser Einlage genannt werden.

15. Weitere Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich:

a) Mindestens 10 Jahre lang die Lastschriftaufträge ab der letzten Transaktion aufzubewahren, auf deren Grundlage die Ausführung von Lastschriften im Rahmen dieses Vertrags erfolgte, und alle notwendigen technischen und organisatorischen Schritte zu unternehmen, um die fristgerechte Übergabe dieser Dokumente jedes Mal, wenn er dazu aufgefordert wird, zu garantieren.

b) Keine Güter oder Dienstleistungen anzubieten, die nicht alle Anforderungen in der entsprechenden Gesetzgebung erfüllen, und alle auf das Angebot und den Vertragsabschluss anwendbaren Gesetze zu erfüllen, und nur Güter und Dienstleistungen anzubieten, deren Handel zulässig ist. CaixaBank keine Zahlungstransaktionen vorzulegen, deren Bearbeitung unzulässig ist.

c) Keine Inhalte oder Artikel zu verteilen, die 1) zur Gewalt oder Diskriminierung aus jeglichem Grund anstacheln könnten 2) gegen die Kinderrechte verstoßen oder die normale Persönlichkeitsentwicklung von Kindern schädigen 3) den guten Namen und Ruf von CaixaBank schädigen

d) Zu Garantieren, dass alle seine Angestellten, Bevollmächtigten und die übrigen bevollmächtigten Personen, die Zahlungstransaktionen im Rahmen des vorliegenden Vertrags einleiten, den Vertragsinhalt kennen und alle Vertragsverpflichtungen erfüllen, die sich aus diesem Vertrag ableiten. Der Vertragspartner haftet für alle Handlungen und Auslassungen dieser Personen unbeschränkt.

e) Jegliche Beschwerde oder Reklamation zu bearbeiten und zu lösen, die sich aus dem Verkauf von Gütern und/oder der Erbringung von Dienstleistungen ergibt, deren Zahlung über das Lastschriftverfahren erfolgte, das im Rahmen des vorliegenden Vertrags durchgeführt wurde. CaixaBank wird dabei in diese Lösung nicht einbezogen und der Vertragspartner übernimmt direkt dem Beschwerdeführer gegenüber jegliche Haftung, die sich gegebenenfalls aus der Vermarktung seiner Güter und Dienstleistungen ergibt.

f) CaixaBank von jeglicher Reklamation der Zahlungssysteme oder Zahlungsdienstleister freizuhalten, die sich aufgrund der Bearbeitung von Lastschriften ergibt, die nicht auf einem gültigem Lastschriftauftrag (oder Zahlungsauftrag) basieren, einschließlich der Zahlung von Entschädigungen, die sich aus Vereinbarungen ableiten, die CaixaBank mit Zahlungssystemen getroffen hat, an die sie angeschlossen ist.

16. Ausgleich laut Vertrag

Der Vertragsnehmer bevollmächtigt CaixaBank auf unwiderrufliche Weise dazu, jeglichen verpflichtend fälligen Betrag auszugleichen, entweder auf gewöhnlichem Weg oder im Voraus, der nicht ausgeglichen wurde, und für den er CaixaBank gegenüber der Hauptverpflichtete oder Bürge ist, und zwar mit den Rechten, die er dieser gegenüber aufgrund jeglicher Bargeld- oder Wertpapiereinlage auf Sicht oder Termin innehat, und deren Inhaber er ist, entweder alleiniger Inhaber oder zusammen mit anderen Personen

1.1. Im Falle der gemeinsamen und gleichrangigen Inhaberschaft kann dieser Ausgleich in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Artikels 1143 des Zivilgesetzbuches die Höhe des gesamten Saldos der Einlage erreichen.

1.2. Im Falle von Termineinlagen wird das Saldo als fällig und zu Zwecken der Kompensation einforderbar betrachtet. Ebenso wird diese Vollmacht auf den Verkauf oder Vollstreckung von Wertpapieren, die die Inhaber in jeglicher Einlage oder Wertpapierkonto von CaixaBank besitzen, ausgedehnt, und der Ausgleich wird unter Belastung des erzielten Produkts durchgeführt.

1.3. Auf jeden Fall erfolgt die entsprechende Mitteilung über den Ausgleich.

17. Säumigkeit

Im Falle der Nichtzahlung von fälligen Verpflichtungen zu Lasten des Vertragspartners kann CaixaBank ein Sonderkonto für die Buchführung belasten, in dem die Belastungsposten notiert werden: a) der Betrag der angefallenen und nicht erhaltenen Gebühren; b) der Betrag aller Zahlungsansprüche, die zurückgegeben wurden und die in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom Vertragspartner übernommen werden müssen; c) der Betrag der Kosten und Entschädigungen, zu deren Übernahme der Vertragspartner verpflichtet ist und die sich aus einer Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Vertragspartner ergeben. Eingeschlossen sind Vertragsstrafen, die sich aus Vereinbarungen ableiten, die CaixaBank mit dem Zahlungssystem geschlossen hat, an die sie angeschlossen ist; d) jeglicher anderer Betrag, zu dessen Zahlung der Vertragspartner verpflichtet ist. Gutschriftsposten: der Betrag der erfolgreich durchgeführten Lastschriften. Das Saldo, das sich auf diesem Konto ergibt, wird als liquide und zu Reklamationszwecken einforderbar betrachtet, und es ist zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung zusammen mit den für das Saldo angefallenen Zinsen einforderbar.

Für das Saldo, das sich zugunsten von CaixaBank auf dem Konto infolge der durchgeführten Lastschriften ergibt, und auf das sich der vorhergehende Absatz bezieht, fallen Zinsen zugunsten von CaixaBank an, und zwar bis zur vollständigen Zahlung. Sie belaufen sich auf 20,5 Prozent jährlich. Die Zinsen fallen täglich an und für die Berechnung wird folgende Formel angewendet: $I = (s \times n \times i)$: 36.000, wobei "I" der Gesamtbetrag der Zinsen ist, "s" das Durchschnittssaldo auf dem Konto während des Abrechnungszeitraums, "n" die Anzahl von Tagen des Abrechnungszeitraums und "i" der Nominalzinssatz, ausgedrückt in Prozent.

Bis CaixaBank das Konto zu Zwecken der Reklamation des vorhandenen Saldos schließt, werden die Zinsen dreimonatlich und zum Datum des Schließens des Kontos abgerechnet. Falls diese nicht sofort entrichtet werden können, wird das Konto selbst damit belastet, wobei aber nicht erneut Zinsen durch diese Belastung entstehen. Ab dem Datum des Schließens des Kontos fallen die Zinsen täglich an und werden täglich abgerechnet. Sie werden auf das Gesamtsaldo des Kontos berechnet, unter Ausnahme des Teils, der auf die Zinsen selbst entfällt, und zwar solange, bis der Vertragspartner allen seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Nachdem die Abrechnung des Sonderkontos in Übereinstimmung mit den Büchern stattgefunden hat, sendet CaixaBank dem Vertragspartner einen Kontoauszug über diese Abrechnung auf jeglichem Wege, der von Rechts wegen zulässig ist, zu, wobei auch der gerichtliche oder notarielle Weg eingeschlagen werden kann, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Zur Ausübung von gerichtlichen Schritten wird der Betrag als abgerechnet und einforderbar betrachtet, der sich aus der Abrechnung ergibt, die CaixaBank in der Form durchgeführt hat, die von den Parteien im vorliegenden Vertrag vereinbart wurde. Das Saldo dieser Abrechnung des Sonderkontos wird mit einer Bescheinigung von CaixaBank zu den Zwecken der Ausübung jeglicher entsprechenden Vollstreckungsaktion nachgewiesen.

Jegliche der Parteien kann diesen Vertrag notariell beglaubigen lassen. In jedem Fall laufen die Kosten, die dadurch entstehen, zu Lasten des Vertragspartners.

18. Dauer, Auflösung, Aussetzen und Änderung des Vertrags

18.1. DAUER. Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag, deshalb können sowohl CaixaBank als auch der Vertragspartner ihn ohne Angabe eines spezifischen Grundes innerhalb einer Vorankündigungsfrist von 15 Tagen vor dem Termin, an dem er seine Wirkung verlieren soll, kündigen. Im Falle der Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen kann CaixaBank ihn mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach der Kündigung des Vertrags durch jegliche der Parteien haftet der Vertragspartner weiterhin für die Transaktionen, die vor dem Datum der Vertragskündigung durchgeführt wurden.

18.2. AUSSETZEN UND AUFLÖSUNG. CaixaBank kann die Dienstleistung aussetzen oder eine Vertragsauflösung fordern, falls der Vertragspartner die Verpflichtungen nicht erfüllt, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ableiten und/oder die notwendigen Umstände auftreten, um Einbehalte in Übereinstimmung mit dem Inhalt der 10. Allgemeinen Bestimmung durchzuführen. In diesen Fällen teilt CaixaBank dem Vertragspartner die Aufsetzung der Dienstleistungen oder die Vertragskündigung und die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, mit. Falls dies möglich ist, erfolgt diese Mitteilung stets im Voraus über die Kommunikationsmittel, die mit dem Vertragspartner vereinbart wurden, es sei denn, die Mitteilung dieser Informationen stellt eine objektiv gerechtfertigte Gefährdung oder einen Verstoß gegen jegliche gesetzliche Verfügung dar.

18.3. ÄNDERUNG. CaixaBank behält sich das Recht vor, auf eine Änderung der Vertragsbedingungen und der anfallenden Gebühren zu bestehen, oder gegebenenfalls neue Gebühren festzusetzen.

CaixaBank kann die Gebühren und anfallenden Kosten ändern, und falls diese Änderung zu Ungunsten des Vertragspartners ausfallen, wird dieser in einer Frist von mindestens 15 Tagen vor dem Datum der Anwendung dieser Änderung mitgeteilt, und zwar über das Kommunikationsmittel, das in diesem Vertrag vereinbart wurde, oder alternativ mittels der Veröffentlichung auf den Anschlagbrettern in den Filialen oder im Webportal von CaixaBank. Wenn nach Ablauf dieser Frist keinerlei Einspruch von dem Vertragspartner erhoben wurde, wird die Änderung angewendet. Falls der Vertragspartner gegen diese Änderungen Einspruch erhebt, kann er diesen Vertrag vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen auflösen, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Wenn es sich ergibt, dass die beschlossenen Änderungen einen klaren Vorteil für den Vertragspartner darstellt, kann sie direkt in Kraft treten.

19. Anschrift und Mitteilungen

Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden dem Vertragsnehmer in dem hierfür vorgesehenen Raum des folgenden, zur Übermittlung von Informationen auf elektronischem Weg genutzten, Informationskanals zur Verfügung gestellt: Digital Banking Service der CaixaBank. Der Inhaber kann seine Mitteilungen so oft wie gewünscht abfragen und eine Kopie auf einem haltbaren Datenträger machen.

Nimmt der Vertragsnehmer den Service des Digital Bankings nicht in Anspruch und nutzt auch keine Sparbücher, Karten oder sonstige durch CaixaBank kommerzialisierte Vorrichtungen, oder wenn er dies ausdrücklich beantragt, dann werden die Mitteilungen in Papierform zu ihm nach Hause oder an die Postanschrift gesandt, die er als seine eigene gemeinsam mit seinen persönlichen Kontaktdaten hinterlegt hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich, jegliche Änderung seines Sitzes mitzuteilen. Alle von CaixaBank an die letzte in ihrer Kartei aufgeführte Anschrift gerichteten Mitteilungen gelten als vom Kontoinhaber erhalten.

Unabhängig von dem vereinbarten Kommunikationsmittel kann CaixaBank Mitteilungen zur Vertragsauflösung oder Zahlungsaufforderungen auf dem Postweg senden.

CaixaBank hat das Recht, alle Kosten, die durch den Versand der Mitteilungen auf Antrag des Inhabers verursacht werden, zu berechnen, falls diese auf einem anderen als dem im vorliegenden Vertrag vereinbarten Wege erfolgen, und in jedem Fall, wenn es sich um Duplikate oder zusätzliche Informationen handelt.

In jedem Fall steht dem Vertragspartner eine Frist von fünfzehn Tagen ab des Erhalts zu, unabhängig davon, welches Kommunikationsmittel vereinbart wurde und unbeschadet des Inhalts der anwendbaren Vorschriften, um sein Nichtverständnis mit Transaktionen oder Kontoauszügen, die Gegenstand der Mitteilung sind, mitzuteilen. Falls diese Frist abgelaufen ist, ohne dass ein Widerspruch vorgebracht wurde, werden diese Mitteilungen als verbindlich und akzeptiert betrachtet. Es wird auch in den Fällen von diesem stillschweigenden Einverständnis ausgegangen, in denen ein Nichterhalt des Dokumentes oder des Kontoauszugs angeführt wird, falls die Mitteilung über den Nichterhalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt erfolgte, in der nach der allgemeinen Praxis diese Mitteilung erhalten worden sein sollte.

20. Umgang mit personenbezogenen Daten

20.1. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN. Die persönlichen Daten des Vertragspartners und ggf. die der Personen, die den vorliegenden Vertrag in seinem Namen unterzeichnen, werden in den Archiven von CaixaBank, S.A. zum Verwendungszweck der Erfüllung des vorliegenden Vertrags gespeichert, und zur Überprüfung der korrekten Durchführung.

CaixaBank, S.A. ist berechtigt, diese Daten zu speichern, bis die sich aus dem Vertrag ergebenden Aktivitäten unwirksam geworden sind. Der Vertragspartner kann seine Rechte auf Zugriff, Berichtigung und Löschen der Daten ausüben, und er kann sich auch den gesetzlichen Regelungen entsprechend der Verarbeitung seiner Daten widersetzen. Um diese Rechte auszuüben, muss er sich an die Filialen von CaixaBank, S.A. oder an deren Gesellschaftssitz in Carrer Pintor Sorolla, 2-4, 46002-València wenden.

20.2. UMGANG MIT DEN DATEN DRITTER PERSONEN. Die persönlichen Daten von dritten Personen, welche CaixaBank, S.A. von dem Vertragspartner für die Erfüllung der beantragten Dienstleistungen mitgeteilt wurden, werden einzig und allein zu dem genannten Zweck verarbeitet, und werden anderen Personen nicht weitergegeben, es sei denn, die Art der Dienstleistung beinhaltet notwendigerweise diese Datenweitergabe, die nur zu dem genannten Zweck erfolgt. CaixaBank, S.A. hält die Schweigepflicht über diese Daten ein und wendet die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen an.

20.3. Der Vertragspartner teilt CaixaBank, S.A. nur die personenbezogenen Daten mit, die in Übereinstimmung mit der zu jedem Zeitpunkt anwendbaren Gesetzgebung erhalten wurden und in jedem Fall nur mit der Genehmigung der Person, auf die sie sich beziehen. Der Vertragspartner teilt CaixaBank, S.A. unverzüglich jeden Umstand mit, der sich auf seine personenbezogenen Daten bezieht und der ihm bezüglich der beantragten Dienstleistung mitgeteilt wurde und dessen Kenntnis für CaixaBank, S.A. für die korrekte Bearbeitung der Daten von Bedeutung ist.

20.4. REGISTER ÜBER ERFÜLLUNG ODER NICHT-ERFÜLLUNG VON FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN. Mitteilung von Daten an Schuldenregister. Die Personen, die eine Partei in diesem Vertrag sind, werden darüber informiert, dass im Falle der Nichtzahlung von Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ableiten, die Daten zu diesen Schulden an Schuldenregister weitergegeben werden.

20.5. Der Vertragspartner ermächtigt die Zahlungsdienstleister der Schuldner der Lastschriften, in seinem Auftrag und Interesse zu handeln und die Zahlungspflichtigen im Falle einer Nichtzahlung zu der Zahlung aufzufordern, wobei diese ebenfalls dazu ermächtigt werden,

Finanzdienstleistern Informationen über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit zur Verfügung zu erteilen. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, CaixaBank die spätere Schuldbegleichung durch den Schuldner unmittelbar mitzuteilen, wobei er die Haftung, die sich aus der Nichterfüllung der genannten Pflicht und aus der ungenauen Pflege der Daten in den Dateien von CaixaBank und/oder der oben erwähnten Dienstleister ergeben könnte, übernimmt.

21. Anwendbare Gesetzgebung, allgemeine Informationen über den Dienstleister und Beschwerdeweg

21.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt der spanischen Gesetzgebung und den spanischen Gerichten.

21.2. Der unter Vertrag genommene Lieferant für die Zahlungsdienstleistungen ist CaixaBank, S.A., CaixaBank, eine Körperschaft, die sich den Finanzdienstleistungen widmet, mit Gesellschaftssitz in Carrer Pintor Sorolla, 2-4, 46002-València, Steueridentifikationsnummer (NIF) A08663619, eingetragen im Handelsregister zu Valencia, Band 10370, Bogen 1, Blatt Nr. V-178351, 2. Eintrag, und in das Spezialregister für Banken von Spanien (Registro Administrativo Especial del Banco de España) Nummer 2100, überwacht von der Banco de España (Alcalá, 48, 28014 Madrid). Wenn die Reklamation nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einreichung beigelegt ist, ihre Zulassung verweigert oder die darin gestellte Forderung abgelehnt wird, so kann der Vertragsnehmer diese bei dem Reklamationsdienst der Bank von Spanien unter folgender Adresse einlegen: Calle Alcalá, 50, 28014 Madrid.

21.3. Der Vertragspartner kann die Beschwerden oder Reklamationen, die sich aus den Dienstleistungen oder Produkten ergeben, beim Kundendienst von CaixaBank vorbringen, Carrer Pintor Sorolla, 2-4, 46002-València. Ebenso kann er sich an den Defensor del Cliente de la Confederación Española de Cajas de Ahorros (Kundenverteidiger des spanischen Verbands der Sparkassen) in , C/Avenida de Bruselas 37 - 28028 Madrid wenden. Falls zwei Monate seit dem Datum der Vorlage der Reklamation vergangen sind, ohne dass das Problem gelöst wurde oder die Annahme der Reklamation abgelehnt oder Ihrem Antrag nicht stattgegeben wurde, können Sie diese Reklamation bei der Beschwerdestelle der Bank von Spanien: Reclamaciones del Banco de España, Calle Alcalá, 50, 28014 Madrid vorbringen.

22. Information

22.1. Der Vertragspartner muss CaixaBank die Informationen und Dokumentation zu der Regelmäßigkeit der Lastschriften und zu seiner buchhalterischen, wirtschaftlichen und finanziellen Situation zur Verfügung stellen, die diese zu jedem Zeitpunkt verlangen kann. Insbesondere muss der Vertragspartner, falls dies gefordert werden sollte, CaixaBank den Jahresabschluss, die Geschäftspläne, den geprüften Jahresabschluss, Kaufrechnungen und weitere Informationen über sich selbst, über Eigentümer, Kunden, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorlegen, die CaixaBank gegebenenfalls verlangen könnte, um die finanzielle Situation des Vertragspartners zu bewerten.

22.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, CaixaBank die Informationen und Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die diese gegebenenfalls für die Mitarbeit in der Anwendung von Maßnahmen, die in der entsprechenden Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus festgelegt sind und die sie für die Erfüllung der Verpflichtungen benötigt, die sich für CaixaBank aus dieser Gesetzgebung ableiten. Ebenso verpflichtet er sich dazu, die genannten Informationen und Dokumentation zu aktualisieren und an der Vorbeugung, Feststellung und Ermittlungen zu jeglicher kriminellen Aktivität, die mit der Geldwäsche und/oder Betrug bei Zahlungen in Zusammenhang stehen, mitzuarbeiten.

23. Abtretung des Vertrags und der Rechte und/oder der sich daraus ableitenden Verpflichtungen

CaixaBank kann die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ableiten, ganz oder teilweise abtreten.

Falls CaixaBank eine derartige Abtretung plant, wird der Kunde im Voraus über das für den Erhalt von Mitteilungen vereinbarte Kommunikationsmittel mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Monat informiert. Falls die Abtretung der Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ableiten, nicht die Folge einer Transaktion des Zusammenschlusses, der globalen Abtretung von Aktiva und Passiva oder einer anderen analogen Operation zur Strukturänderung ist, kann der Vertragspartner sich dieser Abtretung widersetzen, indem er CaixaBank innerhalb der Vorankündigungsfrist darüber informiert. In diesem Fall wird der Vertrag entsprechend der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen aufgelöst.

Als Zeichen des Einverständnisses mit den vorausgehenden Bedingungen und den sonstigen Inhalten des Vertrags, unterzeichnen die Vertragsparteien diesen unter Angabe von Ort und Datum zu einem einzigen Zweck und in zweifacher Ausführung, wobei jede der Parteien eine Kopie desselben erhält.

Unterzeichner: Rubrik / elektronische Signatur